

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Oberaula

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Gemeindevertretung in Oberaula am 31.10.2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,-- pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 8,--
– Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 8,--
– Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 8,--
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 8,--

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO 15,--

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	EURO 20,--
– Ausschussvorsitzende	EURO 8,--
– Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 15,--
– die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 10,--
– ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 5,--
– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EURO 10,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung erhalten für die Tätigkeit als Schriftführerinnen oder Schriftführer der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen sowie in Kommissionen für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,--.

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der ganztägig angeordneten Vertretung, die Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,-- pauschal. Im Falle, dass Verdienstaussfall beantragt wird, entfällt diese Aufwandspauschale.
- Nimmt ein ehrenamtlicher Beigeordneter Dienstgeschäfte für den Bürgermeister oder den Ersten Beigeordneten außerhalb einer offiziellen Vertretung wahr, so wird pro volle Stunde eine Entschädigung von EURO 6,-- gezahlt, höchstens jedoch EURO 30,-- pro Tag.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Fortbildung

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
- Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat erhalten die Fraktionen pauschal EURO 60,-- je Fraktionsmitglied (einschließlich ehrenamtliche Beigeordnete) und Jahr. Damit sind alle Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen abgegolten. Eine Einzelabrechnung nach Bestimmungen dieser Satzung wird ausgeschlossen.

- (4) Die Pauschale wird gegen Vorlage eines Nachweises über eine erfolgte Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an einer entsprechenden Tagung oder Fortbildungsveranstaltung gezahlt.
- (5) Entschädigungspflichtig nach der Bestimmung des Abs. 3 sind nur Fortbildungsveranstaltungen, die sich über einen Zeitraum von mindestens 1 Tag (8 Std.) erstrecken.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberaula vom 15.09.1986 und der erste Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 20.12.2009 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

Oberaula, 01.11.2011
(Ort/Datum)

.....
(Bürgermeister)

(Siegel)